

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 2 7 2 / 2 0 2 3 / B V

Datum:
28.06.2023

Federführung:
Dezernat IV, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Antrag des Vereins Mosaik – Kirche für Heidelberg e.V. auf
Anerkennung als Träger der außerschulischen
Jugendbildung**

Beschlussvorlage

Beschluslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 26. September 2023

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	21.09.2023	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Anerkennung des Vereins Mosaik - Kirche für Heidelberg e.V. als Träger der außerschulischen Jugendbildung.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Verein Mosaik – Kirche für Heidelberg e.V. hat mit Schreiben vom 22.03.2023 die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung beantragt.

Nach Prüfung des Antrags ist die Verwaltung zu der Auffassung gelangt, dass der Träger alle Voraussetzungen erfüllt, die für eine Anerkennung nötig sind. Mit dieser Anerkennung ist automatisch auch eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe verbunden.

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 21.09.2023

Ergebnis: beschlossen

Nein 1

Begründung:

1. Sachverhalt und rechtliche Vorgaben

Der Verein Mosaik – Kirche für Heidelberg e.V. hat mit Schreiben vom 22.03.2023 beim Kinder- und Jugendamt der Stadt Heidelberg die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung beantragt. Der Verein ist vom Finanzamt als Körperschaft zur Förderung der Religion als gemeinnützig anerkannt. Für die Arbeit des Vereins mit Kindern und Jugendlichen verfügt der Verein über eine eigene Jugendvertretung.

Für die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung muss geprüft werden, ob die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz, JBG) erfüllt werden.

2. Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen

2.1. Zuständigkeit:

Für die Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung ist nach § 17 JBG das Jugendamt zuständig, in dessen Bezirk der Träger im Wesentlichen tätig ist. Über die Anerkennung muss daher vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Heidelberg entschieden werden.

2.2. Voraussetzungen der Anerkennung

Träger der außerschulischen Jugendbildung werden nach § 4 JBG dann anerkannt - und vom Land Baden- Württemberg im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung grundsätzlich gefördert, wenn sie

- a. ihren Sitz und ihren Tätigkeitsbereich in Baden- Württemberg haben und sich überwiegend an baden- württembergische Teilnehmer*innen wenden;
- b. im Rahmen der freiheitlich- demokratischen Grundordnung eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Arbeit leisten;
- c. den Anforderungen der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechts genügen;
- d. den Nachweis erbringen, dass ihre Arbeit nach Inhalt, Umfang und Dauer eine Förderung rechtfertigt und die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Bildungsarbeit erfüllt sind;

- e. im Rahmen der Zielsetzung und der Satzung jedermann die Teilnahme ermöglichen;
- f. über fachlich geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügen;
- g. sich verpflichten, den Bewilligungsbehörden Einblick in ihren Gesamthaushalt und in ihre Kassenlage zu gewähren sowie die Finanzierung der geförderten Einrichtungen und Maßnahmen hinsichtlich der Teilnehmerzahl und Thematik offen zu legen;
- h. die Gewähr dafür bieten, dass Zuwendungen und Eigenmittel sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

2.3.Prüfung der Voraussetzungen

- a. Der Antragsteller hat seinen Sitz in Heidelberg und wendet sich mit seinen Angeboten im Bereich der außerschulischen Jugendbildung überwiegend an Kinder und Jugendliche aus Heidelberg.
- b. Aus der Satzung des Vereins wird deutlich, dass die Inhalte der Arbeit sich im Rahmen der freiheitlich- demokratischen Grundordnung bewegen und eine den Zielen des Grundgesetzes und der Landesverfassung förderliche Arbeit geleistet wird.
- c. Die Gemeinnützigkeit ist durch eine entsprechende Anerkennung der Finanzbehörden nachgewiesen.
- d. Der Verein hat eine ausführliche Übersicht seiner Tätigkeiten für Kinder und Jugendliche vorgelegt. Neben gemeindlichen Angeboten von Kinder- und Jugendarbeit werden regelmäßig offene Ferienangebote sowie Ausflüge organisiert, die allen interessierten Kindern und Jugendlichen offenstehen. Im vergangenen Jahr waren dies beispielsweise eine einwöchige Fußballschule in der Bahnstadt in den Sommerferien und zwei Kindermusicalprojekte in den Oster- und Herbstferien. Auch für das laufende Jahr sind vergleichbare Angebote in Vorbereitung. Sowohl die Inhalte als auch der Umfang der vorgestellten Maßnahmen sprechen dafür, dass die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Bildungsarbeit erfüllt sind.
- e. Im Rahmen der Zielsetzung des Vereins stehen die Angebote grundsätzlich allen Interessierten offen
- f. Die Angebote der Kinder und Jugendarbeit werden von einer hauptamtlichen Mitarbeiterin mit einer Teilzeitstelle verantwortet, die von einer großen Zahl ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt wird, darunter Sozialpädagoginnen, Lehrer und Studentinnen und Studenten im Bereich Lehramt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Träger Mosaik - Kirche für Heidelberg e.V. die formalen Kriterien des Jugendbildungsgesetzes für eine Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung erfüllt und auch inhaltlich kontinuierlich wichtige Beiträge zur außerschulischen Jugendbildung leistet.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Verein Mosaik - Kirche für Heidelberg e.V. als Träger der außerschulischen Jugendbildung anzuerkennen. Mit der Anerkennung ist automatisch auch die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe verbunden.

Die Verwaltung bittet um Zustimmung.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes /der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Keine Auswirkungen.

gezeichnet
Stefanie Jansen